



„Corona-Update – was ist für Ihre Praxis wichtig?“
FVDZ Bayern Webinar – Alles, was Ihr Recht ist!

Mai 2020

Moderation: RA Michael Lennartz

Referenten: RAin Walburga van Hövell, RA Anno Haak und RA Dirk Wachendorf

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Agenda

	Titel	Seite
I.	Einleitung	3
II.	Themenblock: Finanzielle Auswirkungen Corona	4
III.	Themenblock: Hygienestandard	8
IV.	Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen	15



Abkürzungen: vH = Rechtsanwältin Walburga van Hövell
AH = Rechtsanwalt Anno Haak
DW = Rechtsanwalt Dirk Wachendorf

I. Einleitung

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE



II. Themenblock: Finanzielle Auswirkungen Corona

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

II. Themenblock: Finanzielle Auswirkungen Corona

1. Entschädigung bei Praxisschließung (AH)

- Grds.: Entschädigung gem. **§ 56 IfSG** nur bei Schließung der Praxis, wenn der Zahnarzt unter Quarantäne gestellt worden oder gegen ihn ein Berufsverbot verhängt worden ist.
- **Von einer freiwilligen Schließung kann nur abgeraten werden** (ist indes. Verletzung des Versorgungsauftrags und kann Disziplinarverfahren der KZVen auslösen).

2. „Rettungsschirm“ für Zahnärzte/Abschläge? (AH)

- Endfassung der COVID 19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung v. 30.04.2020: KZV-**Abschlagszahlung** in Höhe von **90 % der Gesamtvergütung von 2019**.
- **ABER:** Überzahlungen sind von den KZVen in vollem Umfang an die Kassen zurückzuzahlen (das wird an die Niedergelassenen durchgereicht werden).
- „**Rettungsschirm**“ ist somit **nur** ein **Darlehen**, sofern die Behandlungen während der Krise nicht in vollem Umfang danach aufgeholt werden.

II. Themenblock: Finanzielle Auswirkungen Corona

3. Abrechnung Sonderziffer Hygieneaufwand PKV Beihilfe (Beschluss Beratergremium verbindlich?) GKV abrechenbar? (AH)

- Gilt nur für Behandlungen v. 08.04.2020 bis 31.07.2020, abrechenbar nach **Ziff. 3010 GOZ analog** (auf der Rechnung als „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ auszuweisen).
- Hygieneaufwand kann dann **nicht** mehr als **Kriterium für Steigerungsfaktor** genutzt werden.
- Gilt nach FAQ BZÄK **auch für zusatzversicherte** Kassenpatienten, die Privatleistungen in Anspruch nehmen.
- Für reine **Kassenpatienten nur bei Vereinbarung in Schriftform** nach entsprechender Aufklärung auf **Verlangen des Patienten** (§ 8 Abs. 7 S. 2 BMV-Z).

II. Themenblock: Finanzielle Auswirkungen Corona

4. Finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Corona (DW)

- Erleichtert gewährtes **Kurzarbeitergeld**
- Land Bayern: gestaffelte **Soforthilfe** (Voraussetzungen existenzbedrohende Lage und massive Liquiditätsprobleme).
- Finanzmittel:
 - **KfW-Bürgschaften/-Darlehen** und **Förderungen der LFA Bayern** (jeweils zu beantragen über die Hausbank),
 - private Finanzierung: Im Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 Möglichkeit der **Tilgungsaussetzung**/dreimonatige **Stundung** von Zins und Tilgungsleistungen sowie fälligen Rückzahlungen.
- Finanzamt: **Steuerstundung und Vollstreckungsverzichte**
 - Stundung der bis zum 31.12.2020 fälligen oder fällig werdenden Steuern,
 - der Steuerpflichtige muss bei Antragstellung eine Darlegung seiner Verhältnisse vornehmen Neu: Finanzamt darf keine strengen Anforderungen an den Nachweis stellen! (Achtung: fehlerhafte Angaben bei Antrag stellen eine Steuerhinterziehung nach §§ 370 ff. AO dar),
 - auf eine Verzinsung kann in der Regel verzichtet werden -> vorher beantragen und im Bescheid prüfen.
- Sozialversicherungen: **Beitragsstundung** (Achtung: Haftungsgefahr bei falschen oder unvollständigen Angaben/ Problematik Subventionsbetrug, § 264 StGB).

III. Themenblock: Hygienestandard

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

III. Themenblock: Hygienestandard

1. Haftungsfrage bei Nichteinhaltung Hygienestandards (AH)

- Grds.: **Hygiene ist sog. voll beherrschbares Risiko** (§ 630h Abs. 1 BGB).
- ergibt sich Infektion bei Patienten, besteht **erleichterte Haftung** (daran ändert Corona nichts).
- Definition der **Hygienestandards** im Grundsatz **unverändert** mit drei **Ausnahmen**:
 - **Verhaltensregeln**, die auch im **Alltagsleben** gelten, übertragen (KEIN Händeschütteln, Zahl der gleichzeitig Wartenden minimieren etc.)
 - BZÄK: **Nach Möglichkeit Entstehung Aerosole insgesamt vermeiden**, insbes. Pulverstrahlgeräte nach Möglichkeit NICHT nutzen.
 - Laut RKI sind alle MNS und FFP-**Masken grds. mehrfach nutzbar**, Masken aus USA, AUS, CAN und JAP sind nutzbar auch ohne CE-Kennzeichnung.

III. Themenblock: Hygienestandard

2. Erlaubte „Nicht-Akutbehandlungen“ – was muss ich beachten? Insbesondere bei nicht ausreichenden Hygienemitteln und fehlenden Schutzmasken? (AH)

- **Generell** besteht bei nicht nachweislich Infizierten uneingeschränkt **Behandlungspflicht**.
- Der **Versorgungsauftrag** ist durch Vertragszahnärzte grundsätzlich zu **erfüllen**.
- **Privatpatienten** sind im Rahmen des § 2 Abs. 4 Berufsordnung Bayerische Zahnärzte (BO) **zu behandeln**, die bayerische Coronaverordnung besagt nichts anderes.

III. Themenblock: Hygienestandard

3. Behandlung Normalfall (AH)

- **CAVE:** Im Normalfall sollte **ohne** die erforderliche **Schutzausrüstung** die **Behandlung abgelehnt** werden, denn
 - **Haftung** für die Verletzung von **Hygienestandards bleibt**, wie dargestellt, uneingeschränkt;
 - Außerdem, die Behandlungsbeginn würde **Übernahmeverschulden** begründen.
- Erfolgloses Bemühen um Schutzausrüstung sollte dokumentiert werden

III. Themenblock: Hygienestandard

4. Behandlung Notfall (AH)

- Im Notfall besteht grundsätzlich unabhängig von Hygienestandards **Behandlungspflicht mit der AUSNAHME der Unzumutbarkeit** (§ 2 Abs. 4 lit. b BO);
- für den Fall, dass Hygienestandards nicht eingehalten werden können, Behandlungsablehnung wegen Unzumutbarkeit;
 - m. E. ist Behandlung wegen der Gefahr der Infektion des Zahnarztes selbst dann unzumutbar, es muss aber für Überweisung in nächstgelegene Praxis Sorge getragen werden.
- Ergänzend hat KZVB einen „Notdienst“ unter der Woche eingerichtet (<https://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/coronavirus/corona-notdienst/>).

III. Themenblock: Hygienestandard

5. Grundsätze für Behandlung von Patienten mit Coronainfektion (AH)

- **Grundsätzlich** besteht **Behandlungspflicht**, WENN die Hygienestandards eingehalten werden können (**ABER**: nach Empfehlung der KZVB sollen COVID-19-Patienten an **Schwerpunktpraxen** verwiesen werden).
- Für den Fall, dass Patienten eine Praxis telefonisch kontaktieren, sollen sie aufgefordert werden, die Praxis nicht zu betreten (Patienten sollten generell auf **telefonische Erstkontaktaufnahme** verwiesen werden).
- Wenn keine Hygienestandardeinhaltung möglich ist, Behandlung unzumutbar (s.o.).
- KZBV: Im Notfall kann auch **Krankentransport** ohne vorherige Genehmigung der KV bzw. KZV verordnet werden, jedenfalls im Fall von Quarantäne.
- **Ergänzende Anamnese zu Corona-Symptomen**,
 - mit Hinweis auf Strafbarkeit nach § 223 StGB (vorsätzliche Körperverletzung bei Behandlungsantritt nach Falschangaben) / § 75 IfSG (Verstoß gegen verhängte Quarantäne);
 - **Patient haftet** für Folgen einer von ihm nach falschen Angaben zu CORONA übertragenen Infektion auf **Schadensersatz** und Schmerzensgeld.

III. Themenblock: Hygienestandard

6. Rechte bei Absage von Terminen durch Patienten wegen Corona? (AH)

- Grds.: Es gilt dasselbe wie sonst auch, **Ausfallhonorar ist kaum zu bekommen.**
- In **Bestellpraxen** könnte – wenn das vereinbart ist – ein Ausfallhonorar in moderater Höhe verlangt werden.
- ABER: die Absagefristen müssen angemessen kurz sein, d. h. Absagen mehr als 24 Stunden vor Termin dürfen Vergütung nicht auslösen.
- Dem Patienten muss der Nachweis des Nichtverschuldens offenstehen, der wird im Zuge von Corona im Streitfall in der Regel gelingen.



IV. Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

IV. Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen

1. Welche Rechte haben meine Arbeitnehmer im Hinblick auf Hygiene? (DW)

- neuer **SARS- CoV-2 Arbeitsschutzstandard** des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.4.2020:
 - Dort unter II: *„die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung“* (für Zahnärzte im Wesentlichen nicht neu).
 - Zu beachten Regelung nach Ziff.15: *„bei unvermeidbaren Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckung in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden.“*

- Weitere Standards können durch Unfallversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Fachverbänden definiert werden.

- Arbeitnehmer kann Einhaltung der Vorschriften einfordern.
 - **Achtung:** Leistungsverweigerungsrecht mit Fortbestehen der Lohnzahlungsverpflichtung, wenn seitens des Arbeitgebers die Arbeitsschutzvorgaben nicht eingehalten werden.

IV. Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen

2. Kinderbetreuung versus Arbeit in der Zahnarztpraxis (DW)

- Grundsätzlich stellt **Kinderbetreuung kein Leistungsverweigerungsrecht** für den Arbeitnehmer dar (ausnahmsweise Urlaub).
- Kinder sind in der Praxis gem. Ziff. 12 SARS CoV Arbeitsschutzstandarte vom 16.4.2020 als betriebsfremde Personen zu vermeiden.
- Es lohnt sich für den Arbeitnehmer zu prüfen, ob er **Notbetreuung** in Anspruch nehmen kann!

IV. Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen

3. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz vom 7. April 2020 - was ist jetzt möglich? (DW)

- Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge COVID 19 Epidemie (COVID 19-Arbeitszeitverordnung) v. 07.04.2020
- § 1: Die werktägliche Arbeitszeit darf für medizinische Behandlung auf bis zu 12 Std. täglich und max. 60 Std./ Woche verlängert werden.
- Dies gilt nur, sofern die Verlängerung nicht anderweitig durch organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann (Aber innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt max. 8 Std. täglich).
- Gültig bis 31.07.2020

IV. Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen

4. Datenschutzerfordernngen an „Corona-Daten“ (vH)

- **„Corona-Gesundheitsdaten“** – z.B. erhoben bei der Anamnese – sind besondere personenbezogene Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO;
 - sie sind – wie alle anderen Gesundheitsdaten auch – gem. Art. 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik in angemessenem Umfang durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu schützen.
- Über einen Corona-Fall in der Belegschaft sind die Teammitglieder im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht zu informieren, ABER in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des infizierten Mitarbeiters (§ 26 Abs. 3 BDSG).

IV. Themenblock: Weitere rechtliche Auswirkungen

5. Corona und das Mietverhältnis (vH)

- **Keine Mietminderung** wegen Corona-bedingter Praxisschließung, da kein Mietmangel (ggf. Entschädigung bzgl. fortlaufender Miete gem. § 56 IfSG, s.o.).
- Bzgl. Zahnarztpraxen **keine Befreiung von der Mietzahlung** wegen eingeschränkter – nicht unmöglicher! – Praxisnutzung durch allgemeine Corona-Auflagen (keine Unmöglichkeit des Mietgebrauchs).
- Mietrechtliche „Corona-Erleichterung“: Art. 240 § 2 EGBGB/ **Kündigungsverbot für Vermieter** aufgrund zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 auflaufenden Mietrückständen, wenn die Nichtzahlung der Miete auf der Corona-Pandemie basiert. Dabei zu beachten:
 - Die Mietzahlungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen.
 - Die Beweislast für den Zusammenhang zwischen Corona-Pandemie und Mietausfall liegt beim Mieter.
 - Aber Achtung: Die Pflicht des Mieters zur Mietzahlung bleibt bestehen und muss im Zusammenhang mit dem Corona-Kündigungsschutz bis spätestens zum 30.06.2022 beglichen und verzinst werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Michael Lennartz
Rechtsanwalt

Hauptsitz Bonn
Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 249944-0
Fax: +49 (0)228 249944-10
E-Mail: info@lennmed.de
Web: www.lennmed.de

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Zweigstelle Berlin:

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 (0)30 82 00 13 – 70
Fax: +49 (0)30 82 00 13 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Baden-Baden:

Werderstraße 12
76530 Baden-Baden
Tel.: +49 (0)7221 39 75 0 – 70
Fax: +49 (0)7221 39 75 0 – 71
E-Mail: info@lennmed.de